

SATZUNG

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen "Fürstenwalder Tourismusverein e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist in 15517 Fürstenwalde/Spree
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 AUFGABEN

- (1) Der Verein hat die Belange des Tourismus und Gastgewerbes in Fürstenwalde und Umland zu fördern und zu vertreten.

Zu diesem Zweck hat er insbesondere

- a) die öffentlichen Interessen des Tourismusvereins gegenüber den Behörden, Verbänden und Vereinigungen wahrzunehmen,
- b) Werbung und Marketing für den Tourismus für Fürstenwalde zu betreiben, zu koordinieren und mit allen anderen angrenzenden Regionen und touristischen Leistungsträgern gemeinsam zu entwickeln,
- c) seine Mitglieder in Fragen des Tourismus zu beraten und deren Interessen zu vertreten,
- d) eine Info-Stelle (Tourismusbüro) zu betreiben, die kommunikative Anlaufstelle für Bürger und Gäste der Stadt ist und damit dem Ansehen der Stadt dient.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) Gemeinden, Vereine und Organisationen, die in Fürstenwalde und Umgebung am Tourismus beteiligt sind
 - b) Behörden, Wirtschafts-, Handels- und Verkehrsorganisationen, die am Tourismus beteiligt sind
 - c) touristische Betriebe, Hotels, Pensionen und private Vermieter
 - d) Einzelpersonen, die erwarten lassen, dass sie die Ziele des Vereins wesentlich fördern.
- (2) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich bei der Geschäftsstelle zu beantragen. Sie unterliegt der Entscheidung des Vorstandes.
- (4) Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Kündigung gegenüber der Geschäftsstelle mit einer Vierteljahresfrist zum Ende des Geschäftsjahres kündbar.
- (5) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied die Ziele des Vereins nicht unterstützt, ihnen zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt.

- (6) Ferner kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es die Mitgliedsbeiträge an zwei Fälligkeitsterminen nicht oder nicht vollständig bezahlt.

§ 4 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder sind gehalten, die Ziele des Vereins zu fördern. Insbesondere sind sie verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen und die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen. Von den touristischen Leistungsträgern wird erwartet, alle Änderungen wie Preise, Anschriften, Bettenzahl usw. umgehend den Mitarbeiterinnen des Tourismusbüros zu melden.

§ 5 BEITRÄGE

- (1) Die jahresanteilmäßige Beitragszahlung erfolgt für das 1. Halbjahr bis zum 28. Februar und für das 2. Halbjahr bis zum 31. August des laufenden Jahres. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Beitragsordnung. Der aktuelle Stand der Beitragsordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 6 ORGANE

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) vom Vorstand berufene Ausschüsse und eventuell ein vom Vorstand berufener Geschäftsführer bzw. Büroleiter

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der der Vorstand alle Mitglieder einlädt.
- (2) Die Mitgliederversammlung befasst sich insbesondere mit folgenden Aufgaben:
- a) Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Entscheidung über die Beitragsordnung
 - d) Wahl des Vorstandes und des Vorsitzenden nach Ablauf ihrer Wahlperiode
 - e) Bestimmung der Rechnungsprüfungskommission
- (3) Die Einladungen sind mit der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin zu versenden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens von 40% der Stimmen aller Mitglieder unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes beim Vorsitzenden beantragt wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und die Mehrheit der Anwesenden einen Beschluss befürwortet.

- (6) Von jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 8 STIMMRECHT

- (1) Jedes anwesende Mitglied hat bei der Mitgliederversammlung eine Stimme. Wenn der Beschluss die Vornahme eines Rechtsgeschäftes zwischen einem Mitglied und dem Verein betrifft, ist das betreffende Mitglied nicht stimmberechtigt.

§ 9 MITGLIEDER DES VORSTANDES

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung durch zwei weitere geeignete Mitglieder erweitert werden.
- (3) Aufwendungen des Vorstandes, die in Ausübung der Geschäftstätigkeit entstehen, können - wenn es die wirtschaftliche Situation des Vereins zulässt – entschädigt werden. Darüber entscheidet der Vorstand in Einstimmigkeit.

§ 10 WAHL DES VORSTANDES

- (1) Der Vorstand und der Vorsitzende werden erstmals für 2 Jahre gewählt.
- (2) Danach erfolgt die Wahl für die Dauer von 3 Jahren.

§ 11 AUFGABEN DES VORSTANDES

- (1) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden eingeladen. Er trifft zusammen, so oft es die Geschäftsleitung erfordert, jedoch mindestens viermal im Jahr.
- (2) Darüber hinaus hat der Vorsitzende den Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern beantragt wird.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die laufende Geschäftstätigkeit und legt die Aufgaben der Geschäftsstelle fest.
- (4) Erklärungen, durch die der Verein verpflichtet werden soll, kann der geschäftsführende Vorstand nur gemeinsam abgeben. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (5) Insbesondere ist der Vorstand zuständig für:
- a) Erstellung des Arbeitsplanes für das jeweilige Geschäftsjahr
 - b) Erstellung des Finanzplanes für das jeweilige Geschäftsjahr
 - c) Leitung des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen
 - d) Einstellung und Beendigung von Arbeitsverträgen
 - e) Erlass von Dienstanweisungen für die Geschäftsstelle
 - f) Bildung von Ausschüssen
 - g) Abschluss von Verträgen
 - h) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern
- (6) Scheidet der Vorsitzende oder ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, die erforderliche Ersatzwahl für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen.

- (7) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, sofern die Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt.
- (8) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder können den Verein rechtlich vertreten. Der Vorstand bereitet im Benehmen mit dem Büroleiter die Mitgliederversammlung vor.

§ 12 AUSSCHÜSSE

- (1) Ausschüsse können zu Sachthemen wie z.B. Öffentlichkeitsarbeit, regionale und überregionale Werbung für den Tourismus, wie auch für einzelne Projekte des Tourismusvereins vom Vorstand bzw. auf Anregung der Mitgliederversammlung, berufen werden. Sie haben keine Entscheidungsbefugnis.

§ 13 GESCHÄFTSSTELLE

- (1) Der Vorstand organisiert die Leitung der Geschäftsstelle durch den Büroleiter.
- (2) Der Büroleiter leitet die Geschäftsstelle nach Maßgabe der vom Vorstand erlassenen Anweisungen.
- (3) Der Büroleiter ist insbesondere zuständig für:
 - a) Geschäfte der laufenden Verwaltung
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung, der Vorstandssitzungen und der Sitzung der Ausschüsse
 - c) Ausführungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes

§ 14 RECHNUNGSPRÜFER

- (1) Zur Prüfung des Jahresabschlusses wählt die Mitgliederversammlung einen Rechnungsprüfer, wenn der Jahresabschluss extern erstellt wird und zwei Rechnungsprüfer, wenn der Jahresabschluss vom F.T.V. selbst erstellt wird.

§ 15 AUFLÖSUNG

- (1) Die Auflösung des Vereins kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der bei der Mitgliederversammlung vertretenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Das Vermögen des Vereins fällt im Falle der Auflösung oder bei der Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks der Stadt Fürstenwalde zu und ist für touristische Zwecke zu verwenden.

Gerichtsstand Amtsgericht Fürstenwalde

Fürstenwalde, 27.03.2012